

# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



## Inhalt

Habilitationsordnung

der Medizinischen Fakultät  
- Universitätsklinikum Charité -  
der Humboldt-Universität zu Berlin (HabOMed)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 33 - 24 49

**Nr. 38 / 1994**

3. Jahrgang / 9. August 1994

---



# H a b i l i t a t i o n s o r d n u n g

## der Medizinischen Fakultät - Universitätsklinikum Charité - der Humboldt-Universität zu Berlin (HabOMed).

Aufgrund von § 71 (1) Nr. 1 und 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165) hat der Rat der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (Fakultätsrat) am 29. Januar 1992 die folgende Habilitationsordnung (bestätigt durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin am 5. Februar 1992) (HabOMed) erlassen (durch Beschluß des Rates der Medizinischen Fakultät am 1. April 1992, 5. Mai 1993 und 3. November 1993 geänderte Fassung).

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Ablehnung der Zulassung
- § 6 Habilitationsausschuß
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch
- § 10 Probevorlesung
- § 11 Gutachten des Habilitationsausschusses
- § 12 Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis (Venia legendi)
- § 13 Veröffentlichungspflicht
- § 14 Rücktritt, Unterbrechung, Rückgabe und Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 15 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 16 Erlöschen und Rücknahme bzw. Entzug der Lehrbefähigung
- § 17 Änderung der Lehrbefähigung
- § 18 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 19 Besonderes Verfahren
- § 20 Inkrafttreten

### § 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Als Habilitationsfach zugelassen gelten alle Gebiete und Teilgebiete, die in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 1. Februar 1989 (Amtsblatt für Berlin (ABl.) S. 1262 ff.), geändert durch den 1. Nachtrag zur Weiterbildungsordnung vom 4. Juli 1990 (ABl. S. 202), und der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer, die vom Senator für Gesundheit, Soziales und Familie am 3. Mai 1984

genehmigt wurde, genannt sind oder die an der Medizinischen Fakultät von mindestens einem unter Zugrundelegung der Voraussetzungen der §§ 100 und 101 BerIHG berufenen Professor vertreten sind.

### § 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind

a) eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die wesentliche, neue wissenschaftliche Erkenntnisse in dem angestrebten Lehrgebiet erbringt oder in begründeten Ausnahmen publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Leistungen darstellen, bzw. eine Monographie ergänzt durch publizierte Forschungsergebnisse.

Den als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

b) Vorlage von wissenschaftlichen Originalarbeiten möglichst auch in Erstautorenschaft, die Kreativität und breite wissenschaftliche Befähigung erkennen lassen und in anerkannten Fachzeitschriften veröffentlicht sein müssen.

Die Beiträge des Habilitanden an Gemeinschaftsarbeiten müssen deutlich abgrenzbar sein.

c) der öffentliche Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch zu den unter § (1) a genannten Leistungen.

d) das Halten einer Probevorlesung zum Zweck der Erstellung eines didaktischen Gutachtens, in das auch eine Stellungnahme über die bisherige Lehrtätigkeit des Habilitanden einbezogen wird.

(2) Für den öffentlichen Vortrag gem. (1) c) sind Thesen zu erarbeiten. Diese sind mindestens 2 Wochen vor dem Vortragstermin dem Habilitationsausschuß in genügender Anzahl zuzuleiten. Der Habilitationsausschuß veröffentlicht die Thesen.

Der öffentliche Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten. An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Fachgespräch an, das nicht länger als 60 Minuten dauern sollte.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

a) Ein im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anerkanntes abgeschlossenes Hochschulstudium.

b) die Berechtigung zum Führen des Doktorgrades auf medizinischem und zahnmedizinischem Gebiet sowie auch auf naturwissenschaftlichem oder geisteswissenschaftlichem Gebiet, wenn das Habilitationsfach keine Approbation als Arzt oder Zahnarzt erfordert.

c) Die Gebietsarzt- oder Gebietszahnarztanerkennung, wenn die Habilitation für ein Gebiet der Weiterbildungsordnung, für die die Approbation als Arzt oder als Zahnarzt erforderlich ist, beantragt ist.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

#### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan der Medizinischen Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach/Fachgebiet (Habilitationsfach) zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis oder Urkunde des Hochschulabschlusses;
- b) Urkunde der Promotion;
- c) Approbationsurkunde, wenn die Habilitation für ein Fach beantragt ist, in dem die Approbation als Arzt oder Zahnarzt erforderlich ist.
- d) Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang;
- e) schriftliche Habilitationsleistungen gem. § 2 (1) a) in zehn Exemplaren;
- f) Thesen für den öffentlichen Vortrag gemäß § 2 (2) (können nachgereicht werden);
- g) Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen (nicht unter 30 Semesterstunden) gemäß § 2 (1) d);
- h) Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge einschließlich der Dissertation mit entsprechenden Sonderdrucken gemäß § 2 (1) b);
- i) gegebenenfalls Nachweis der Gebietsarzt-/Gebietszahnarztanerkennung bzw. Teilgebietsanerkennung
- j) eidesstattliche Erklärung, die nicht älter als 2 Monate sein darf und besagen muß, daß
  - keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren anhängig sind,
  - weder früher noch gleichzeitig ein Habilitationsverfahren durchgeführt oder angemeldet wurde bzw. welchen Ausgang ein durchgeführtes Habilitationsverfahren hatte,

- die vorgelegte Habilitationsschrift ohne fremde Hilfe verfaßt, die beschriebenen Ergebnisse selbst gewonnen wurden, sowie die verwendeten Hilfsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern und technischen Hilfskräften und die Literatur vollständig angegeben sind,
- dem Bewerber die geltende Habilitationsordnung bekannt ist.

k) polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 2 Monate sein darf.

(3) Der Fakultätsrat soll innerhalb eines Monats die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren treffen. Die Frist beginnt, wenn die Unterlagen gemäß § 4 (2) vollständig vorliegen; die vorlesungsfreie Zeit bleibt außer Betracht.

(4) Strebt ein Habilitierter den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet an, so ist sein Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.

(5) Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 17.

#### § 5 Ablehnung der Zulassung

(1) Der Zulassungsantrag ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Fehlen der Voraussetzungen gem. § 3
2. Unvollständigkeit der Unterlagen gem. § 4 (2) und wenn diese binnen einer Frist von 6 Monaten nach Aufforderung nicht ergänzt werden.
3. Nichteinhaltung der gesetzten Frist des § 14 (3).
4. Nach einmaliger erfolgloser Wiederholung von Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet.

(2) Der Zulassungsantrag kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

1. gleichzeitige Durchführung eines Habilitationsverfahrens im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet an anderer Stelle,
2. bei fachlicher Unzuständigkeit gem. § 1 (2).
3. bei ungenügenden wissenschaftlichen Voraussetzungen gemäß § 4 (2) g).

#### § 6 Habilitationsausschuß

(1) Mit der Zulassungsentscheidung gibt der Fakultätsrat den Antrag an den Habilitationsausschuß ab, der seine weiteren Entscheidungen vorbereitet.

(2) Dem Habilitationsausschuß gehören an: sechs Hochschullehrer zwei habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender mit beratender Stimme.

Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll der Medizinischen Fakultät angehören. Professoren anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen können dem Habilitationsausschuß angehören.

Die Mitglieder des Habilitationsausschusses werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat bestätigt.

Der Habilitationsausschuß führt alle mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Aufgaben durch.

(3) Der Ausschuß tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt der Ausschuß selbständig.

#### **§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Ein eröffnetes Habilitationsverfahren ist allen Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät in geeigneter Weise umgehend schriftlich bekannt zu machen.

(2) Der Habilitationsausschuß schlägt für die schriftliche Habilitationsleistung nach § 2 (1) mindestens 3 Gutachter vor und bestellt diese. Einer dieser Gutachter muß an einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin tätig und nach dem Hochschulrahmengesetz berufen sein.

(3) Gutachter darf nur sein, wer für das gleiche Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen ist oder als Hochschulprofessor in diesem Fachgebiet an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes tätig ist. Bei ausländischen Gutachtern ist auf die Gleichwertigkeit der Qualifikation zu achten. Auswärtigen Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.

(4) Die Gutachter haben Bewertungen vorzunehmen, die dem Habilitationsausschuß eine der in § 8 (1) a) und b) genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglicht. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachter bestellt werden. Der Habilitationsausschuß trägt dafür Sorge, daß Gutachten vor Beginn der Auslegefrist anderen Gutachtern nicht zur Kenntnis gelangen.

(5) Für die Anfertigung der Gutachten gilt eine Frist von 3 Monaten; andernfalls kann der Habilitationsausschuß eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter

bestellen.

(6) Die Habilitationsleistungen gemäß § 2 (1) a) sowie die Gutachten sind in der Medizinischen Fakultät während der Vorlesungszeit für 2 Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Habilitationsausschusses und des Fakultätsrates sowie die Professoren und weiteren habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät auszulegen. Dies ist bekannt zu machen.

#### **§ 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen**

(1) Nach Ablauf der Auslegefrist empfiehlt der Habilitationsausschuß aufgrund der Gutachten:

- a) die Annahme oder
- b) die Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung.

Die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung ist auf der Grundlage der Gutachteräußerungen zu begründen und kann auch ein Minderheitenvotum beinhalten.

(2) Bei einer Annahme gem. (1) a) ist das Vortragsthema für den öffentlichen Vortrag gemäß § 2 (1) c) vorzuschlagen.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet unter Berücksichtigung der §§ 46 (6) und 70 (5) BerlHG über die Empfehlungen und Vorschläge gem. (1) und (2).

Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist der Termin für den öffentlichen Vortrag gemäß § 2 (1) c) unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich bekannt zu machen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung wird das Habilitationsverfahren abgebrochen. § 14 (4) bleibt unberührt.

#### **§ 9 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch**

(1) Die unter § 2 (1) a) erbrachten Leistungen sind in einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu verteidigen. Dazu fertigt der Habilitand die unter § 2 (2) genannten Thesen an.

(2) Der Termin für den öffentlichen Vortrag wird nach Vorliegen der Gutachten gemäß § 7 (2) und (4) anberaumt. Der Dekan lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen universitätsöffentlich dazu ein.

(3) Dem Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Fachgespräch an. Der Vortrag und das Fachgespräch müssen in deutscher Sprache stattfinden. Es können

Fragen an den Habilitanden aus der Öffentlichkeit zugelassen werden. Das wissenschaftliche Fachgespräch wird vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses in Form eines Kolloquiums geleitet und soll in der Regel eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(4) Am Vortrag und anschließenden wissenschaftlichen Fachgespräch nehmen die Mitglieder des Fakultätsrates, der Habilitationsausschuß und die nach den §§ 46 (6) und 70 (5) BerlHG stimmberechtigten Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät teil.

Im Anschluß an die wissenschaftliche Aussprache beschließen die stimmberechtigten Anwesenden, ob der Vortrag und das Fachgespräch den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügen und über die Erteilung der Lehrbefähigung.

### § 10 Probevorlesung

(1) Zum Zweck der Erstellung eines didaktischen Gutachtens, in das auch eine Stellungnahme über die bisherige Lehrtätigkeit einbezogen wird, hält der Habilitand eine Probevorlesung.

(2) Das Thema der Probevorlesung bestimmt der Habilitationsausschuß auf der Grundlage von 3 Themenvorschlägen des Habilitanden. Der Habilitationsausschuß kann Vorschläge zurückweisen und andere verlangen. Die Auswahl des Themas erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Vorlesung. Die Probevorlesung ist vom Habilitanden im Einvernehmen mit dem Habilitationsausschuß anzusetzen. Der Termin der Vorlesung ist mit einer Frist von 2 Wochen öffentlich zu machen.

### § 11 Gutachten des Habilitationsausschusses

(1) Der Habilitationsausschuß legt dem Fakultätsrat ein zusammengefaßtes Gutachten über die Habilitationsleistungen gemäß § 2 (1) vor.

(2) Der Habilitationsausschuß schlägt auf der Grundlage der Gutachten über die schriftlichen Habilitationsleistungen und der Beurteilung des öffentlichen Vortrages sowie des didaktischen Gutachtens eine Gesamtbeurteilung vor.

(3) Zur Sitzung des Fakultätsrates, in der die Entscheidung über die mündlichen Leistungen zu treffen ist, hat der Habilitationsausschuß ein Gutachten über die didaktischen Leistungen vorzulegen, das die Grundlage für die Entscheidung des Fakultätsrates bildet.

(4) Zu dessen Vorbereitung bestimmt der Habilitationsausschuß ein Mitglied. Ein Vorschlag des Habilitanden soll berücksichtigt werden. Das Mitglied soll aus persönlicher Kenntnis der Lehrtätigkeit und nach

Gesprächen mit dem Habilitanden und mit Teilnehmern der Lehrveranstaltungen die didaktischen Leistungen und Fähigkeiten beurteilen.

(5) Auf Vorschlag der im Habilitationsausschuß beratend mitwirkenden Studierenden können Studierende des Faches/Fachgebietes ihre Beurteilung der Lehrtätigkeit in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilung ist im Gutachten des Habilitationsausschusses einzugehen.

### § 12 Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis (Venia legendi)

(1) Die Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis setzt Habilitationsleistungen in Lehre und Forschung voraus, die in einem Gutachten des Fakultätsrates umfassend zu würdigen sind.

Der Fakultätsrat entscheidet unter Berücksichtigung der §§ 46 (6) und 70 (5) BerlHG in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung

a.) des öffentlichen Vortrages mit wissenschaftlichem Fachgespräch gem. § 9

b.) der didaktischen Leistungen gem. §§ 10 und 11 als Habilitationsleistungen.

Über beide Leistungen ist getrennt abzustimmen. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluß gefaßt, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

Der Habilitationsausschuß spricht eine Beschlussempfehlung aus.

(3) Über die Benennung des Habilitationsfaches ist im Gesamtbeschluß gemäß (2) auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Habilitationsausschusses zu entscheiden.

(4) Sobald der Habilitand die in § 13 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt der Dekan dem Habilitanden eine Urkunde aus, mit der die Medizinische Fakultät ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt.

Die Habilitationsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie muß enthalten:

- den Namen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Medizinischen Fakultät,
- den Namen des Habilitierten,
- die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das Habilitationsfach gemäß § 12 (2),
- das Thema des öffentlichen Vortrages,
- die Bestätigung der didaktischen Leistungen,
- das Datum des Fakultätsratsbeschlusses gemäß § 12 (2), das zugleich Datum der Habilitation ist,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin
- den Namen und die Unterschrift des Dekans,

- das Datum der Verleihung der Urkunde,
- das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

Die Habilitationsurkunde ist dem Habilitierten persönlich auszuhändigen. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

(5) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde hat der Habilitierte das Recht, beim Rat der Medizinischen Fakultät die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 118 BerlHG zu beantragen.

(6) Die Lehrbefugnis verleiht der Fakultätsrat auf Antrag des Habilitanden, wenn keine Gründe vorliegen, die die Berufung zum ordentlichen Professor ausschließen, und wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebotes zu erwarten ist.

### **§ 13 Veröffentlichungspflicht**

(1) Der Habilitierte ist verpflichtet, seine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 (1) a) (Habilitationschrift) innerhalb eines halben Jahres in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Festlegungen der Universitätsbibliothek über die Ablieferung von Belegexemplaren sind einzuhalten und nachzuweisen.

(2) Habilitierte, deren schriftliche Habilitationsleistung zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses noch nicht oder noch nicht vollständig veröffentlicht worden ist, erhalten eine Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, daß die Habilitationsurkunde erst nach der Erfüllung der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht ausgehändigt wird.

### **§ 14 Rücktritt, Unterbrechung, Rückgabe und Wiederholung von Habilitationsleistungen**

(1) Der Bewerber kann bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat mit Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung zurücktreten. Das Verfahren gilt dann als gelöscht.

(2) Ist das Verfahren eröffnet, so kann es auf Antrag des Bewerbers, sofern noch keine Gutachten vorliegen, abgebrochen oder in begründeten Fällen mit Zustimmung des Fakultätes unterbrochen werden.

(3) Sind die didaktischen Leistungen gemäß § 10 nicht anerkannt worden, so ist dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen zu geben, die gemäß § 11 (4) zu begutachten sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

tungen wird nicht gegeben.

(4) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung gemäß § 8 (1) b. ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung neuer schriftlicher Leistung gemäß § 2 (1) a) zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach/Fachgebiet kann erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag auf das neue Verfahren angerechnet werden.

(5) Hat der öffentliche Vortrag über die schriftliche Habilitationsleistung nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt, setzt der Fakultätsrat einen Wiederholungstermin frühestens nach 6 und spätestens nach 12 Monaten fest. § 11 gilt entsprechend.

### **§ 15 Abbruch des Habilitationsverfahrens**

(1) Der Fakultätsrat beschließt den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn

- a) eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht worden sind,
- b) wenn der Habilitand nach Anforderung der Gutachten oder nach der Probevorlesung auf eine Weiterführung des Habilitationsverfahrens verzichtet,
- c) im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden auch nach dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(2) Der Abbruch ist zu begründen. Die Begründung muß im Wortlaut vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

### **§ 16 Erlöschen und Rücknahme bzw. Entzug der Lehrbefähigung**

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin/der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag des Dekans gemäß § 36 (7) BerlHG.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder mit unlauteren Mitteln erbracht wurde. Die Entscheidung über die Rücknahme trifft die Präsidentin/der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag des Dekans.

### **§ 17 Änderung der Lehrbefähigung**

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen. Habilitationen nach Vorschriften der ehemaligen DDR sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet unter Berücksichtigung der §§ 46 (6) und 70 (5) BerlHG, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationschrift gemäß § 2 (1) a) nicht verlangt werden.

### **§ 18 Allgemeine Verfahrensregelungen**

(1) Für alle verfahrensmäßigen wie die Leistung wertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Besorgnis der Befangenheit.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fakultätsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und dies dem Habilitanden mitzuteilen. Der Dekan kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristenregelungen. Diese sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Die Präsidentin/der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

### **§ 19 Besonderes Verfahren**

(1) Wissenschaftler, die den akademischen Grad des Dr. sc. und die facultas docendi erworben hatten, können bei der Medizinischen Fakultät die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistungen gemäß Art. 37, Absatz 1, Satz 3 Einigungsvertrag

beantragen. Über den Antrag entscheidet der hierfür bestellte Habilitationsausschuß. § 6 gilt entsprechend.

### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Thema ...

Habilitationsschrift  
zur Erlangung der Lehrbefähigung  
für das Fach

vorgelegt dem Rat  
der Medizinischen Fakultät  
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Herrn/Frau Dr. ....

geboren am ..... in .....

Präsidentin: Prof. Dr. Marlis Dürkop

Dekan: Prof. Dr. Harald Mau

Berlin, den

Bitte

Gutachter:

nicht

1.

2.

ausfüllen !

3.

Anlage 2

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
MEDIZINISCHE FAKULTÄT  
CHARITÉ

verleiht

unter der Universitätspräsidentin

Frau Prof. Dr. Marlis Dürkop

durch den Dekan der Medizinischen Fakultät

Herrn Prof. Dr. Harald Mau

Herrn/Frau Dr. ....

geb. am ..... in .....

nachdem in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren  
durch Vorlage publizierter Forschungsergebnisse  
sowie der Habilitationsschrift mit dem Titel

durch einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag  
über das Thema:

und eine anschließende wissenschaftliche Aussprache darüber  
mit dem Fakultätsrat  
sowie durch didaktische Leistungen die Eignung zum Lehrer  
an einer wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wurde  
die Lehrbefähigung für das Fach

Berlin, den .....